

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Mörschied

I.

Die Ortsgemeinde Mörschied hat in der Zeit von 1979 bis 1982 ein Bürgerhaus errichtet, an welchem die ev. Kirchengemeinde Mörschied sowie die Volksbank Idar-Oberstein ebenfalls Eigentum erlangt haben.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen nur die der Ortsgemeinde gehörenden Räumlichkeiten.

Das Bürgerhaus steht allen Bürgern und Vereinen der Gemeinde für die unter III. genannten Veranstaltungen zur Verfügung.

II.

Für alle das Bürgerhaus betreffenden Angelegenheiten ist der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsgemeinderat zuständig.

Die laufende Verwaltung kann einem Ausschuss übertragen werden, dessen Vorsitzender ein Beigeordneter sein sollte.

III.

Das Bürgerhaus steht zur Verfügung:

- a) für Veranstaltungen und Handlungen der Ortsgemeinde,
- b) für Übungsstunden und Versammlungen der örtlichen Vereine,
- c) für kulturelle, sportliche, gesellige, politische und gemeinnützige Veranstaltungen – insoweit, als die baulichen Gegebenheiten dies zulassen,
- d) für Familienfeiern,
- e) für Tanzveranstaltungen,
- f) für sonstige Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen, die von der Gemeinde ausdrücklich zugelassen werden.

IV.

Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

V.

Alle Benutzer des Bürgerhauses haben die folgenden, zur ordnungsgemäßen Handhabung aufgestellten Regeln, zu beachten:

1. Die wöchentliche Benutzung des Bürgerhauses wird durch einen gesonderten aufzustellenden Belegplan geregelt, der bei Bedarf fortgeschrieben werden kann.
2. Die Vereine haben keinen Anspruch auf Ihre Übungstage, wenn die Ortsgemeinde die Räumlichkeiten selbst benötigt oder anderweitig vermietet.
3. Jede Benutzergruppe hat einen Übungsleiter zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Übungsstunden verantwortlich ist. Der jeweilige Übungsleiter hat nach Beendigung der Übungsstunden die Räumlichkeiten auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren, die Fenster und Türen zu verschließen, die Beleuchtung auszuschalten und den (die) Schlüssel bei der von der Ortsgemeinde benannten Person abzugeben.

Die benutzten Räumlichkeiten (Saal, Nebenräume, Toiletten, Küche, Theke) sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Unsauber hinterlassene Räumlichkeiten werden auf Kosten der Benutzer gereinigt.

Entstandene Schäden jeglicher Art sind der Ortsgemeinde unverzüglich zu melden.

4. Eine Verpflichtung zur Beheizung der Übungsräume während der Übungsstunden übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
5. Die mit den Vereinen und sonstigen Benutzergruppen festgelegten Übungsstunden sind einzuhalten.

Die abendlichen Benutzungszeiten sind so einzuteilen, dass alle Räumlichkeiten um 23.00 Uhr verlassen und abgeschlossen sind. Dies gilt nicht für Veranstaltungen und Familienfeier.

6. Die Benutzer haften für alle Schäden, die nicht auf Materialfehler oder Abnutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung zurückzuführen sind; desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen des Bürgerhauses und seiner Einrichtung.

7. Sportliche Übungen und Veranstaltungen dürfen nicht in Straßenschuhen, sondern nur in Turnschuhen oder barfuss ausgeführt werden.

Für Ballspiele dürfen nur Übungsbälle benutzt werden; Original-Fußbälle sind nicht zugelassen.

8. Die Bühnenelemente sind nur im Beisein unter Aufsicht einer von der Ortsgemeinde benannten Person auf- und abzubauen.

9. Bei Veranstaltungen ist der Garderobenraum im Erdgeschoss zu benutzen.

VI.

Die Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Einrichtung sind in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegt.

Die Benutzungsgebühren können von der Ortsgemeinde nach Bedarf fortgeschrieben werden. Eine Fortschreibung berührt die Gültigkeit der Benutzungsordnung nicht.

VII.

Die Benutzung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen soll rechtzeitig bei der Ortsgemeinde beantragt werden. Vor der Veranstaltung werden die Räumlichkeiten mit Inventar an den jeweiligen Benutzer übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen.

Die Zählerstände für Strom sind vor der Veranstaltung und danach mit einer zuständigen Person festzustellen.

Tische, Stühle und Bühne sind vom Veranstalter zu reinigen und wenn erforderlich, zu stapeln und auszuräumen.

Die Räumlichkeiten sind zu putzen und in sauberem Zustand zu übergeben.

VIII.

Entstandene Schäden und fehlende Gegenstände sind vom Benutzer zu ersetzen.

IX.

Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Benutzern und Besuchern aus der Benutzung des Bürgerhauses entstehen.

X.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis entzogen werden.

XI.

Diese Benutzungsordnung wurde am 14. Oktober 2004 vom Ortsgemeinderat beschlossen und gilt ab 1. Januar 2005.

Mörschied, den 14.10.2004

Dieter Brombacher

Ortsbürgermeister